



Bearbeiter: Herta Temmel Tel.: 03457/2258-15

Fax: +43(0)3457/2258 22

 $\hbox{E-Mail: gde@st-andrae-hoech.steiermark.at}\\$ 

Aktenzahl: 23/2021 St. Andrä-Höch, am 08.04.2021

Gegenstand: Gemeinde Sankt Andrä-Höch, 8444 St. Andrä im Sausal Errichtung einer Stützmauer mit Einfriedung

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit dem Ansuchen vom 18.03.2021 eingelangt am 26.03.2021 hat Gemeinde Sankt Andrä-Höch, Sankt Andrä im Sausal 74, 8444 St. Andrä im Sausal, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBI. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung einer Stützmauer mit Einfriedung auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr.: GST 636 aus EZ 66165/00189 in KG St. Andrä im Sausal angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBI. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen / auf Antrag / für

Mittwoch, den 28.04.2021, um ca. 11:30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle**, **Sankt Andrä im Sausal 123a, 8444 St. Andrä im Sausal** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm. Rudolf Stiendl

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt St. Andrä-Höch zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

## Ergeht nachweislich an:

Bauwerber: Gemeinde Sankt Andrä-Höch, 8444 St. Andrä im Sausal

Grundeigentümer/Bauberechtigte(r): Gemeinde Sankt Andrä-Höch, 8444 St. Andrä im Sausal

Verfasser der Projektunterlagen: Clever Bau GmbH, c/o Wilfried Zöhrer, 8443 Gleinstätten

Bauführer: «noch nicht bekannt»

Nachbarn: Augustine Mihelic, 8444 Sankt Andrä-Höch

Aloisia Ladler, 8510 Stainz

Andrea Ladler, 8444 Sankt Andrä-Höch Eduard Lampl, 8443 Gleinstätten

Sonstige:

Sachverständige: Alois Pall, 8443 Gleinstätten

Verhandlungsleiter: Bgm. Rudolf Stiendl, 8444 St. Andrä im Sausal

Der Bürgermeister

Rudolf Stiendl